



BESCHLUSSVORSCHLAG bzw. BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 38. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Rates
vom 3. Juni 2025

Öffentlicher Teil

5) Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete

1012-2020/2025

Sachverhalt:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 18. Dezember 2024 die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Einführung der sogenannten Bezahlkarte für Geflüchtete beschlossen. Die konkretisierende Rechtsverordnung (BezahlkartenVO) ist am 7. Januar 2025 in Kraft getreten. Auf Basis dieser Rechtsverordnung ist Nordrhein-Westfalen mit der Einführung der Bezahlkarte zunächst in fünf Unterbringungseinrichtungen des Landes gestartet. Der Rollout in allen Landesunterkünften ist bis Ende Juni 2025 stufenweise geplant. Im Anschluss soll die Bezahlkarte flächendeckend auch in den Kommunen eingeführt werden und zur Anwendung kommen. Eine der Kommune neu zugewiesene Person erhält die Bezahlkarte bereits in der Landesunterbringungseinrichtung und bringt diese mit in die Zuweisungskommune. Personen, denen bereits Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form von Barschecks oder durch Überweisung auf ihr Bankkonto gewährt werden, sind ebenfalls auf das System der Bezahlkarte umzustellen. An der Höhe der Leistung ändert sich hierdurch grundsätzlich nichts.

Die Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Debitkarte von Visa, mit der Leistungsempfänger bargeldlos einkaufen und sich mit Bargeld versorgen können. Die Bargeldversorgung ist hierbei monatlich auf 50,00 Euro pro Leistungsempfänger begrenzt. In Einzelfällen ist jedoch zu prüfen, ob hiervon abgewichen werden muss, um individuelle Bedarfe anzupassen. Ausgeschlossen von der Nutzung der Bezahlkarte sind Einkäufe im

Ausland, Nutzung von Glücksspielangeboten und die Bezahlung von sexuellen Dienstleistungen. Mit der Einführung der Bezahlkarte sollen laut dem Gesetzgeber insbesondere Geldtransfers ins Ausland unterbunden und der Verwaltungsaufwand in den Kommunen verringert werden.

Zu Geldtransfers durch Flüchtlinge ins Ausland hat das Deutsche Institut für Wirtschaftsförderung (DIW) eine aktuelle Studie veröffentlicht. Demnach senden lediglich sieben Prozent der Geflüchteten Geld aus Deutschland ins Ausland. Die Vorstellung, dass Flüchtlinge, die auf Leistungen nach dem AsylbLG angewiesen sind, in großem Umfang Geld ins Ausland transferieren, entbehrt demnach einer empirischen Grundlage.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands durch die Einführung der Bezahlkarte weist die Verwaltung auf folgendes hin:

Die Umstellung auf ein komplett neues Modell der Leistungsgewährung bedeutet für die Verwaltung ein hohes Maß an Aufwand, da etablierte und funktionierende Abläufe geändert werden müssten. Für die zurzeit ca. 100 Leistungsberechtigten in der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt die Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG zu gleichen Teilen in Form von Barschecks oder Überweisungen auf ein Bankkonto.

Eine mit der Einführung der Bezahlkarte verbundene Begrenzung des Bargeldebetrags auf monatlich 50,00 Euro pro Leistungsempfänger ist bereits in ersten Eilentscheidungsverfahren verschiedener Sozialgerichte als rechtswidrig eingestuft worden. Nach Ansicht der Gerichte müssen bei der Höhe des Barbetrags die Besonderheiten eines jeden Falles berücksichtigt und nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei Einführung der Bezahlkarte entsprechende Rechtsmittelverfahren eingeleitet werden. Das Prozess- und Kostenrisiko für die Verfahren trägt die Gemeinde Niederkrüchten.

Zudem ist noch nicht abschließend geklärt, welche Form der Überweisungsoption die Bezahlkarte für den Leistungsempfänger bieten soll. Das Land prüft hier die Optionen einer Black- oder White-List. Bei Einführung einer Black-List sind bestimmte Transaktionen, gesteuert über die Ziel-IBAN, ausgeschlossen. Jedoch sollen Überweisungen auf ein eigenes Konto möglich sein. Damit einhergehend sind die nach § 6 Bezahlkartenverordnung ausgeschlossenen Transaktionen wieder durchführbar und die Intention des Gesetzgebers bleibt unerfüllt. Bei der White-List wird der Aufwand sowohl für die

Leistungsempfänger als auch für die Verwaltung deutlich erhöht. Jede externe Überweisung, auch wiederkehrende Überweisungen an Dritte wie beispielsweise Mietzahlungen oder Eigenanteile für Schülerbeförderung sind vom Leistungsempfänger begründend zu beantragen. Auch hier müsste bei Ablehnung des Begehrens ein Verwaltungsakt mit Rechtsbehelf erlassen werden.

Bei minderjährigen Leistungsempfängern muss innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft die Zuordnung zu einer volljährigen Person geklärt und ggfls. geändert werden. Weitere Aufwände entstehen durch den Verlust, die Sperrung und die Neuausstellung von Bezahlkarten sowie der Übertragung der Guthaben. Ehepartner müssen sich gegenseitig bevollmächtigen, um einen gegenseitigen Zugriff auf die Leistungen zu erhalten.

Erwerbstätige Personen können von den Regelungen ausgenommen werden, wenn sie länger als drei Monate einer Beschäftigung nachgehen oder sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Beendigung der Erwerbstätigkeit wieder die Umstellung der Leistungsgewährung auf die Form der Bezahlkarte bedeutet.

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet den Kommunen die Kosten, die unmittelbar aus der Teilnahme an dem Verfahren entstehen. Diese umfassen die Einführungskosten sowie die Betriebskosten. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land und der Kommune soll das Erstattungsverfahren regeln. Das zuständige Ministerium hat angekündigt, das Verfahren so unbürokratisch als möglich gestalten zu wollen, kann aber einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Kommunen nicht ausschließen. Um die Bezahlkarte vor Ort in den Kommunen ausgeben und einsetzen zu können, ist es zudem notwendig, technische Schnittstellen zwischen dem Social-Card-Navigator und den Schnittstellen der Fachanwendungen der Kommunen sicherzustellen. Die Bereitstellung der Schnittstellen erfolgt zentral durch das Land und wird von dort finanziert. Kosten für eventuelle Anpassungsbedarfe des Fachverfahrens sind von den Kommunen zu übernehmen. Gleiches gilt für etwaige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten.

Aus Sicht der Verwaltung ist auf Grundlage der bisherigen Rechtsverordnung nicht ausreichend sichergestellt, dass die angestrebten Ziele, insbesondere die Unterbindung von Überweisungen ins Ausland und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Kommunen, mit der Einführung der Bezahlkarte erreicht werden.

Auch die seitens des Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen am 24. März 2025 zur Verfügung gestellten Anwendungshinweise lassen keine Hinweise zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands in den Kommunen erkennen. Einer möglichen Opt-Out-Regelung ausschließlich für den Personenkreis der Bestandfälle hat das Ministerium mit Schreiben vom 21. März 2025 an den Städtetag NRW eine Absage erteilt.

Städte wie Köln, Düsseldorf, Dortmund, Krefeld und Mönchengladbach haben bereits Beschlüsse zur Opt-Out-Regelung getroffen und lehnen somit eine Einführung der Bezahlkarte ab. Im Kreis Viersen haben Viersen, Willich und Nettetal entsprechend gleichlautende Beschlüsse gefasst. In Kempen und Schwalmtal wird ebenfalls die Opt-Out-Regelung verwaltungsseitig zur Beschlussfassung empfohlen.

Neben der Tatsache, dass die grundsätzlichen Ziele der Bezahlkarte mit den bestehenden Regelungen aus Sicht der Verwaltung verfehlt werden, weist die Verwaltung darauf hin, dass eine bisher gut gelingende Integration von Geflüchteten in der Gemeinde Niederkrüchten in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der freien Verfügbarkeit der Leistungen zu sehen ist.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung von der Opt-Out-Regelung zur Einführung der Bezahlkarte Gebrauch zu machen und die Leistungen nach dem AsylbLG in der bisherigen Form für Geflüchtete in der Gemeinde Niederkrüchten weiterhin zu erbringen.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Wahlenberg beantragt, den Beschlussvorschlag um den Satz „Die Verwaltung wird beauftragt, in einem halben Jahr über die weitere Entwicklung zu berichten.“ zu ergänzen.

Bürgermeister Wassong lässt über folgenden modifizierten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Niederkrüchten nutzt die Opt-Out-Regelung zur Einführung der Bezahlkarte gemäß § 4 Abs. 1 Bezahlkartenverordnung NRW und erbringt die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht in Form einer Bezahlkarte. Die Verwaltung wird beauftragt, in einem halben Jahr über die weitere Entwicklung zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen/ Bürgermeister	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
CDU	8		
Bündnis 90/Die Grünen	6		
SPD	5		
NWG	4		
FDP		1	
CWG	1		
Bürgermeister	1		